

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 4. März 1957	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
13.2.57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht. — Übergangsbestimmungen —	165
9.2.57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (1. HADB)	166
18.2.57	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel	168
1.2.57	Anordnung über Durchführung der vollen Schulgeldfreiheit an Ober- und Mittelschulen	168

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

— Übergangsbestimmungen —

Vom 13. Februar 1957

Gemäß § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65) Werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

§ 1

Tagungsleitungen der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen

Die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden — im nachfolgenden kurz Gemeindevertretungen genannt — üben ihre bisherige Funktion als Vorsitzende solange aus, bis die Gemeindevertretung beschließt, ihre Arbeit gemäß § 12 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht durchzuführen.

§ 2

BÜDung der ständigen Kommissionen

(1) Entsprechend § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht bilden die Gemeindevertretungen für die einzelnen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen. Der Haupt Gesichtspunkt bei der BÜDung der ständigen Kommissionen muß die Veränderung des Inhalts der Arbeit sein. In einer Beratung der Volksvertretung sind die Hauptaufgaben entsprechend den örtlichen Bedingungen festzulegen. Der Volksvertretung obliegt es, für diese Aufgabengebiete ständige Kommissionen zu wählen.

■ (2) Den ständigen Kommissionen sollen in der Regel mindestens drei, in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern mindestens zwei Mitglieder der Volksvertretung angehören.

§ 3

Berufung von Bürgern in die ständigen und zeitweiligen Kommissionen

(1) Gemäß § 7 Buchst. b des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht können in der Regel in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern auch Bürger, die nicht Abgeordnete sind, als Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen von der Volksvertretung berufen werden. Der Vorsitzende der ständigen Kommission muß Mitglied der Volksvertretung sein.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland an die Volksvertretung.

(3) Diese Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen Mitglieder, die zugleich Abgeordnete sind.

§ 4

Berufung von Bürgern in die örtlichen Volksvertretungen

(1) Zur Gewährleistung der Durchführung der den örtlichen Volksvertretungen mit dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht übertragenen größeren Aufgaben ist es erforderlich, daß sämtliche Mandate in den örtlichen Volksvertretungen ständig besetzt sind.

(2) Wenn nicht alle Mandate in den Volksvertretungen der Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden besetzt sind, sollen durch die jeweiligen Volksvertretungen Bürger als vollberechtigte Mitglieder in diese berufen werden.

(3) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland an die Volksvertretung. Die in die Volksvertretungen zu berufenden Bürger sind in Einwohnerversammlungen vorzustellen.